



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2019/0082

öffentlich

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen am 23. Juni 2019 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
23.05.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum
04.06.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen am 23. Juni 2019 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“ wird hiermit beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage des § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen erfolgt auf der Grundlage der Regelungen des LÖG NRW unter Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung. Die Öffnung der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen setzt demnach einen besonderen Anlass voraus, dessen prägende Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht.

Die City Initiative Beckum e. V. beantragt die Ladenöffnung in einem Teilgebiet des Stadtzentrums von Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“. Im Rahmen dieser Veranstaltungsreihe wird am Sonntag, dem 23. Juni 2019 die 4. Ausgabe der Veranstaltungsreihe „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“ durchgeführt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird für die Einzelheiten auf die Darstellung in früheren Vorlagen zu Verkaufsöffnungen – beispielsweise Vorlage 2018/0074 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Beckum am Sonntag, 17. Juni 2018, aus Anlass der Veranstaltung „Ab in die Mitte-StadtOASEN“ – verwiesen.

Hintergrund und Programm der Veranstaltung sind dem als Anlage 2 zur Vorlage beige-fügten Antrag der City Initiative Beckum e. V. zu entnehmen.

Der Veranstaltungsraum umfasst die nachfolgenden Bereiche:

- Nordstraße ab Einmündung Markt bis Einmündung Neubeckumer Straße,
- Neubeckumer Straße bis Höhe Hausnummer 18,
- Markt,
- Kirchplatz,
- Weststraße,
- Oststraße.

Die Ladenöffnung ist für die Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr vorgesehen.

Durch die City Initiative Beckum e. V. wurde insbesondere der seitens des Bundesverwaltungsgerichts vorgegebene enge räumliche Bezug zwischen der Veranstaltung und den Geschäften berücksichtigt. Es ist beabsichtigt, die Ladenöffnung auf das unmittelbar zu erreichende Umfeld der Veranstaltung zu begrenzen, da nur dort der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen noch erkennbar sein wird.

Die Ladenöffnung soll demnach für Verkaufsstellen gelten, die sich unmittelbar an den nachfolgend genannten Straßenzügen befinden:

- Markt,
- Nordstraße,
- Neubeckumer Straße ab Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 18,
- Oelder Straße ab Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 16,
- Hühlstraße,
- Weststraße,
- Nordwall,
- Kirchplatz,
- Oststraße,
- Linnenstraße,
- Wilhelmstraße ab Einmündung Oststraße bis Einmündung Sternstraße,
- Clemens-August-Straße
ab Einmündung Oststraße bis Parkplatz Clemens-August-Straße.

Nach abschließender Prüfung der Unterlagen wurden diese mit Schreiben vom 20. März 2019 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die Evangelische Kirchengemeinde Beckum, die Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus Beckum sowie die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland/Hamm-Unna mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 5. April 2019 weitergeleitet.

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 3 zur Vorlage):

- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) erhebt keine Bedenken gegen die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages. Nach Durchsicht der Unterlagen würden die rechtlichen und gesetzlichen Anforderungen insoweit als erfüllt angesehen. Die Stellungnahme weist gleichwohl auf die besondere soziale und verfassungsrechtliche Bedeutung des Sonntagsschutzes hin.
- Der Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V. sowie die Industrie- und Handelskammer Münster erhebt keine Bedenken gegen die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages, weist gleichwohl auch auf die besondere soziale und verfassungsrechtliche Bedeutung des Sonntagsschutzes hin.
- Stellungnahmen, der Evangelischen Kirchengemeinde Beckum, der Katholischen Kirchengemeinde Beckum und der Handwerkskammer Münster liegen bislang nicht vor.

Auf der Grundlage der Antragsunterlagen und bisher eingegangenen Stellungnahmen sowie durch die enge räumliche wie auch zeitliche Nähe zum beabsichtigten Aktionstag sieht die Verwaltung die rechtlichen Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW für die Freigabe der Sonntagsöffnung aus Anlass der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“ als erfüllt an.

Sie schlägt daher vor, die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Anlage(n):

Anlage 1 – Ordnungsbehördliche Verordnung

Anlage 2 – Antrag der City Initiative

Anlage 3 – Rückmeldungen